

Beschluss vom 14. Februar 2012

**Kleine Anfrage 2012/1  
betreffend Hunderassentypenliste ("Der Aufforderung des Obergerichts nachkommen!")**

In einer Kleinen Anfrage vom 21. Dezember 2012 stellt Kantonsrat Richard Altorfer zehn Einzelfragen betreffend den Entscheid des Obergerichts vom 5. August 2011 (Nr. 61/2009/1) zur Verordnung zum Hundegesetz bzw. zur darin enthaltenen Rassentypenliste und deren Anpassung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorab ist zu den einleitenden Ausführungen von Kantonsrat Richard Altorfer festzuhalten, dass das Obergericht im Rahmen des Normenkontrollgesuchs von Kantonsrat Richard Altorfer und den weiteren Beteiligten die entsprechende Bestimmung der Verordnung zum Hundegesetz keineswegs lediglich mit Mehrheitsentscheid als gesetzeskonform erachtet hat.

Es ist zwar richtig, dass gewisse Bedenken betreffend die Rechtsgleichheit dahingehend geäußert wurden, dass sich im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung konsequenterweise auch weitere Hunde auf der Liste befinden müssten. Allerdings hält der Entscheid des Obergerichts ausdrücklich fest, dass auch diese Minderheit die Erweiterung der Rassentypenliste deswegen nicht als verfassungswidrig aufgehoben hätte. Zusammenfassend kam das Gericht daher auch zum einstimmigen Schluss, dass die Erweiterung der Rassentypenliste durch den Regierungsrat und die damit verbundenen Einschränkungen rechtens sind. Das Normenkontrollgesuch von Kantonsrat Richard Altorfer und den weiteren Beteiligten wurde dementsprechend als unbegründet abgewiesen.

1. Eine laufende Überprüfung der Lage und die Vornahme allfälliger Anpassungen ist bereits im Gesetz enthalten, indem Art. 9 Abs. 2 des Hundegesetzes den Regierungsrat beauftragt, die Rassentypenliste nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen und den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Der Regierungsrat ist demzufolge angehalten, die Lage laufend zu überprüfen und die Rassentypenliste gegebenenfalls an neue Erkenntnisse und veränderte Bedürfnisse anzupassen.
2. - 5. Der Entscheid des Obergerichts zeigt, dass die bisher gewählten Grundlagen, die angewandten Kriterien - namentlich die physiologischen und anatomischen Eigenheiten - und die daraus gezogenen Schlüsse richtig sind und den Anforderungen der wissenschaftlichen Grundlage genügen. Neue Grundlagen und Erkenntnisse werden beigezogen. Es obliegt dann dem Regierungsrat, die jeweiligen Schlüsse im Rahmen der

gesetzlichen Vorgaben zu ziehen und Anpassungen der Rassentypenliste in Ausübung seines pflichtgemässen Ermessens vorzunehmen.

6. Die Bewilligungspflicht für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wird in Art. 9 des Hundegesetzes statuiert. Mit dem Erlass und der Nachführung der Rassentypenliste erfüllt der Regierungsrat einen gesetzlichen Auftrag. Es steht dem Regierungsrat mithin nicht zu, den Verzicht auf eine Rassentypenliste zu beschliessen. Dies bedürfte einer Gesetzesänderung.
7. - 8. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Hundegesetzes bezeichnet der Regierungsrat die Rassentypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassentypenliste). Die Rassentypenliste wird nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Wie sich bereits aus dem klaren Gesetzeswortlaut ohne Weiteres ergibt, sind für die Bezeichnung der Rassentypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial neben den wissenschaftlichen Kriterien auch die aktuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Obergericht hat daher zu Recht erkannt, dass dem Regierungsrat aufgrund der Pflicht zur Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse ein erheblicher Spielraum verbleibt, der die Bindung an die reine Wissenschaftlichkeit relativiert. Der Regierungsrat sieht hier keine Veranlassung, vom Wortlaut des Gesetzes abzuweichen.
9. Diese Unterlagen wurden bereits im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vorgelegt und sind dem Fragesteller bestens bekannt. Das Obergericht hat sich ferner mit diesen Unterlagen eingehend befasst und ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass die angefochtene Erweiterung der Rassentypenliste den Anforderungen der wissenschaftlichen Grundlage genügt. Ebenso kam das Obergericht zum Schluss, dass die richtigen Hunderassen auf der Rassentypenliste sind.
10. Wie bereits erwähnt, werden neue Grundlagen und Erkenntnisse beigezogen. Sollte sich aus diesen ein Handlungsbedarf ergeben, liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Regierungsrates, die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Schaffhausen, 14. Februar 2012

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger